

Allgemeine Werkvertrags-, Geschäfts- und Lieferbedingungen der Metall- & Maschinenbau Buchbinder GmbH

§ 1 Geltung der allgemeinen Werkvertrags-, Geschäfts- und Lieferbedingungen

1.

Für alle Angebote und Vertragsvereinbarungen mit unserem Haus im kaufmännischen Geschäftsverkehr geltend ausschließlich unsere allgemeinen Werkvertrags-, Geschäfts- und Lieferbedingungen.

2.

Abweichende Vereinbarungen, Abreden und Zusicherungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

3.

Sonstige Vertragsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsgegenstand, soweit sie von uns schriftlich anerkannt wurden. Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Kunden, soweit sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

4.

Ein Widerspruch gegen unsere Allgemeinen Werkvertrags-, Geschäfts- und Lieferbedingungen muss unverzüglich, ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Die Übersendung Allgemeiner Vertragsbedingungen oder sonstiger Bedingungen durch den Kunden, formularmäßige Abwehrklauseln oder das Schweigen des Kunden auf die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nicht als Widerspruch.

5.

Werden Allgemeine Vertragsbedingungen des Kunden ebenfalls Vertragsgegenstand und widersprechen einzelne Vorschriften den vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, so gelten vorrangig – soweit kein Widerspruch vorliegt – unsere Allgemeinen Werkvertrags-, Geschäfts- und Lieferbedingungen. Soweit sich die Vertragsbedingungen widersprechen, gelten die gesetzlichen Bedingungen. Der Vertrag als solcher bleibt hiervon unberührt. Die Abnahme der Ware durch den Kunden auf der Grundlage unseres Angebots, gilt als Anerkennung vorliegender Allgemeiner Werkvertrags-, Geschäfts- und Lieferbedingungen.

6.

Soweit unsere Allgemeinen Werkvertrags-, Geschäfts- und Lieferbedingungen einmal Vertragsgegenstand geworden sind, gelten diese auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Kunden, es sei denn, es wird mit dem Kunden schriftlich individuell etwas anderes vereinbart.

§ 2 Vertragsabschluss

1.

Der Kunde schließt Verträge ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit uns ab. Kommissionsgeschäfte werden von uns nicht getätigt.

2.

Alle Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zu Stande, wenn wir eine Bestellung des Kunden schriftlich oder fernschriftlich, per Mail oder Telefax bestätigen.

3.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit 19 % zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten.

§ 3 Erfüllungsort, Lieferung und Abnahme, Gefahrübergang, Montagevoraussetzungen

1.

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Werk-/Werklieferungsvertrag ist unser Geschäftssitz, sofern die Leistungen an den Kunden ausgeliefert werden. Werden die Leistungen beim Kunden auch montiert, ist der Montageort auch Erfüllungsort. Für diesen _Fall hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass wir freien ungehinderten Zugang zu dem Montageort mit der Werkleistung und allen für die Montage notwendigen Maschinen haben.

2.

a)

Soweit der Erfüllungsort der Geschäftssitz ist, wird die Werk-/Werklieferungsleistung auf Kosten des Kunden versandt. Der Kunde kann den Frachtführer bestimmen. Die Ware wird unversichert auf Risiko des Kunden versandt, soweit mit ihm keine anderweitige Regelung getroffen wurde. Wünscht der Kunde den Abschluss einer Versicherung seiner Ware oder Werkleistung, so muss der Kunde dies ausdrücklich auf der Auftragserteilung angeben. Die Kosten für die Versicherung trägt der Kunde.

b)

Die Gefahr an der Werkleistung oder der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware, deren Transport der Kunde auf seine Kosten übernimmt, dem Frachtführer oder dem Spediteur übergeben worden ist oder zur Versendung unser Lager verlassen hat. Ist mit dem Kunden ein Übergabezeitpunkt vereinbart, so geht die Gefahr mit ordnungsgemäßer und fristgerechter Bereitstellung der Versendung der zu versendenden Ware oder Werkleistung mit Ablauf der Frist auf den Kunden über.

3.

Der Kunde hat zu gewährleisten, dass die Basis für die Montage der Werk-/Werklieferungsleistung eine ausreichende Stabilität, Standhaftigkeit und Konsistenz hat. Soll beispielsweise ein Geländer auf einem Sockel oder Podest montiert werden, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass der Sockel oder das Podest die ausreichende Tragfähigkeit und Stabilität für die Montage des Geländers aufweist.

§ 4 Lieferfrist/Ausführungsfrist

1.

Angegebene oder vorbeschriebene Liefertermine bzw. Lieferfristen sind unmittelbar mit uns oder unseren bevollmächtigten Vertretern zu vereinbaren und bedürfen zur Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung bzw. unserer schriftlichen Bestätigung. Sie gelten – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist – nicht als Fixtermine, sondern sind unverbindlich. Gleiches gilt für Waren oder Werkleistungsvereinbarungen, die der Kunde von uns für bestimmte Aktionen, Ereignisse oder Termine beziehen will. Auch diese bedürfen der Vereinbarung einer ausdrücklichen „Fixlieferfrist“ oder eines „Fixliefertermins“.

2.

Vereinbaren wir mit dem Kunden ein Fixgeschäft oder überschreiten wir diesen Liefertermin, kann der Kunde den Ersatz des von ihm nachgewiesenen Schadens verlangen, höchstens jedoch die doppelte Höhe des Einkaufspreises der bestellten Ware oder der vereinbarten Werkleistung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass der durch den Lieferverzug von uns begründete Schaden typischerweise erheblich höher als der doppelte Vertragspreis ist.

3.

Wurde eine Teillieferung vereinbart, sind wir berechtigt, für jede Teillieferung eine gesonderte Rechnung zu stellen. Liegen zwischen Absendung der Teillieferung und Fälligkeit und einer weiteren Teillieferung mehr als 10 Werktage, können weitere Teillieferungen zunächst vom vollständigen Ausgleich der gestellten Rechnung abhängig gemacht werden. Insoweit steht uns ein Zurückbehaltungsrecht für die Erbringung unserer Leistung zu.

4.

Wiedereinlagerungs- und Retourkosten hat nach vereinbarter Rückgabe der Ware oder Werkleistung – sofern uns kein Verschulden an der Rückgabe der Ware trifft – der Kunde zu tragen.

5.

Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich andauern werden, wird die Lieferfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um fünf Wochen zzgl. einer angemessenen Nachlieferungsfrist für uns verlängert. Die Verlängerung der Lieferfrist tritt nur ein, wenn wir dem Kunden unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung geben, sobald abzusehen ist, dass die vorgenannte Frist nicht eingehalten werden kann.

Höhere Gewalt sind insbesondere witterungsbedingte Verzögerungen von Montagen. Sollte die Witterung/Außentemperatur eine fach- und sachgerechte Montage nicht ermöglichen oder für die ausführenden Mitarbeiter nicht zumutbar sein, so verschiebt sich der Montagetermin bis zu einem Zeitpunkt, in dem die Witterung wieder stabil/planbar ist, sodass eine ordnungsgemäße Montage gewährleistet ist.

6.

Ist die Lieferung oder Werkleistung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, sofern wir nach Ablauf der Lieferfrist eine zweimalige Nachfrist von jeweils wenigstens zwei Wochen gesetzt erhalten haben.

7.

Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn wir die uns betreffenden Obliegenheiten gemäß Ziff. 5 und 6 erfüllt haben oder uns im Hinblick auf die verzögerte Lieferung kein eigenes Verschulden trifft. Verschulden von Lieferanten oder Spediteuren wird uns nicht als eigenes Verschulden zugerechnet.

8.

Bei Erteilung von Aufträgen setzen wir die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden voraus. Treten beim Kunden Ereignisse ein, die sachlich begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit und/oder seiner Zahlungsfähigkeit rechtfertigen oder werden uns beeinträchtigende Umstände die seine Kreditwürdigkeit einschränken erst nach Vertragsabschluss bekannt, so können wir den Beginn oder die Fortführung der Arbeiten von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen. Der Nachweis der zweifelhaften Kreditwürdigkeit gilt durch die Auskunft einer angesehenen

Wirtschaftsauskunftsgesellschaft, wie z. B. Creditreform oder einer Bank als erbracht, ohne dass die Vorlage der Auskunft vom Auftraggeber verlangt werden kann.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so sind wir verpflichtet, den Kunden mit eingeschriebenem Brief aufzufordern, innerhalb angemessener Frist Sicherheit oder Vorauszahlung zu leisten.

§ 5 Öffentliche Genehmigungsvoraussetzungen

Der Kunde ist ausschließlich dafür verantwortlich, die örtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für das von uns zu erstellende Werk/Werklieferungsleistung herbeizuführen. Der Kunde ist verpflichtet zu überprüfen, ob das von ihm bestellte Werk-/Werklieferungsleistung überhaupt an der von ihm geplanten Stelle genehmigungsfähig ist und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den Bauordnungsschriften entspricht.

§ 6 Gewährleistung/Mängelrüge/Haftung

1.

Sämtliche Produktbeschreibungen, Werbeprospekte, Flyer oder Internetbeschreibungen sind unverbindlich und freibleibend, es sei denn, sie werden zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart.

Wir übernehmen keine Gewähr für die Eignung unseres Produktes zu einem bestimmten Zweck, sofern dies nicht von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt oder in sonstiger Weise Vertragsinhalt wurde.

2.

Die Sollbeschaffenheit der von uns zu erbringenden Leistung wird durch unsere Auftragsbestätigung, oder sofern eine solche nicht vorgelegen haben sollte, durch den Vertrag definiert, es sei denn, der Vertragszweck bestimmt die Sollbestimmung und der Vertragszweck ist allgemein üblich für den Vertragsgegenstand.

3.

Bei Vorliegen eines Mangels ist dieser vom Vertragspartner unmittelbar nach Inbesitznahme des Vertragsgegenstandes innerhalb von fünf Werktagen zu rügen. Handelt es sich um einen verborgenen Mangel, ist dieser unverzüglich nach Kenntniserlangung, ebenfalls spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Kenntnis gegenüber uns schriftlich per Email oder durch Telefax zu rügen. Die Rüge hat den Mangel konkret zu bezeichnen. Auf unser Verlangen hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand zu uns zurückzusenden. Für den Fall, dass die Mängelrüge berechtigt ist, tragen wir die Kosten der Versendung. Ist die Mängelrüge unberechtigt, hat der Vertragspartner die Versandkosten zu tragen.

4.

Bei berechtigter Mängelrüge haben wir das Recht auf zweimalige Nachbesserung oder Nachlieferung mangelfreier Ersatzware an den Kunden. Bei Nachlieferung oder Nachbesserung tragen wir die Frachtkosten. Ist uns eine Nachbesserung oder Nachlieferung nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen, hat der Kunde das Recht den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

5.

Das Recht auf Schadensersatz ist auf die Fälle begrenzt, dass wir einen Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten haben.

6.

Schadensersatzansprüche des Kunden werden nur dann auf der Grundlage des vorliegenden Vertrages begründet, wenn das von uns zu vertretende Verschulden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung basiert oder für den Fall, dass wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben und uns wenigstens ein fahrlässiges Verhalten (mittlerer Art) vorzuwerfen ist.

7.

Für den Fall das Schadensersatzansprüche gegen uns begründet werden, wird die Höhe des dem Kunden zu erstattenden Schadens auf den doppelten Vertragsvergütungsanspruch beschränkt.

8.

Schadensersatzansprüche des Kunden gegen uns aus dem Vertrag sind ein Jahr nach Gefahrübergang des Vertragsgegenstandes beschränkt, es sei denn der Schadensersatzanspruch ergibt sich aus einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Pflichtverletzung.

9.

Bei Lieferung neu hergestellter Gegenstände und Leistungen sind wir im Fall des Vorliegens berechtigter Mängel nach unserer Wahl zur Durchführung einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Führt die Nachbesserung desselben Mangels oder die Ersatzlieferung nicht dazu, dass der Kunde im Besitz einer mangelfreien Ware und/oder Leistung gelangt, so sind wir noch einmal zur Nachlieferung oder Ersatzlieferung berechtigt, es sei denn, die Nachbesserung ist endgültig fehlgeschlagen oder eine weitere Ersatzlieferung ist nicht möglich oder eine weitere Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist dem Kunden nicht zumutbar.

10.

Eigenmächtige Nachbesserungen des Kunden können zum Ausschluss der Nachbesserungsansprüche bzw. des Ersatzlieferungsrechts führen, soweit die Nachbesserungsmöglichkeit für uns hierdurch erheblich erschwert bzw. unmöglich wird.

§ 7 Vergütungsansprüche

1.

Soweit nicht anders vereinbart, ist unsere Werk-/Werklieferungsleistung ohne Montage. Ist die Montage einbezogen, so gelten hierbei für die Montage die üblichen Montagezeiten als vereinbart. Verzögern sich die Montagezeiten dadurch, dass der Montageort nicht zugänglich ist, eine Montage vor Ort zusätzliche Arbeiten voraussetzt, um mit der Montage beginnen zu können etc., so sind diese Zusatzzeiten über die Montagekosten hinaus vom Kunden nach Regie an uns zu vergüten. Ist die Montage nicht einbezogen und nicht gesondert vereinbart und soll diese im Auftrag des Kunden durchgeführt werden, so wird die Zeit der Montage nach Regie vergütet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als Regie-Stundensatz 60,00 Euro pro Stunde zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer als vereinbart.

2.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung fällig.

3.

Sämtliche Rechnungsbeträge sind ohne Abzug von Skonto, Boni oder sonstige Rabatte netto auf das in der Rechnung jeweils angegebene Konto zu überweisen.

4.

Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an dem der Betrag auf unserem Konto gutgeschrieben ist.

5.

Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug und schuldet ab dem darauffolgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Die Zahlung mittels Verrechnungsschecks ist nur dann rechtzeitig, wenn deren Einlösung unter Berücksichtigung üblicher Geschäfts- und Postlaufzeiten innerhalb obiger Zahlungsfrist erfolgen kann. Vordatierungen von Schecks sind dabei unbeachtlich.

6.

Eine Zahlung mittels Scheck ist ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wird. Ein vertraglich gewährter Skonto oder sonstige Boni entfallen bei Wechselzahlungen.

§ 8 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung des Kunden gegen unsere Ansprüche und die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes gegen unsere Ansprüche ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen zulässig.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Lieferung unserer Leistung aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüche und Einlösung von Schecks und Wechseln unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

2.

Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Kunde nicht das Eigentum gem. § 942 BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht uns gehörenden Sachen erwerben wir das Miteigentum einer neuen Sache nach dem Verhältnis unserer Forderung und der Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

3.

Wir sind berechtigt bei Forderungsabtretung auch unser Vorbehaltseigentum uneingeschränkt und ohne Hinweis auf den Kunden auf den Forderungsübernehmer zu übertragen.

4.

Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten, sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachhaltig verschlechtern.

5.

Wird die Vorbehaltsware verbunden, vermischt oder verarbeitet und haben wir hieran Miteigentum erlangt, steht uns die Kaufpreisforderung des Kunden gegen seinen Kunden anteilig zum Wert unserer Rechte an der Ware zu.

6.

Hat der Kunde die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, tritt der Kunde die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an uns ab und leitet den Verkaufserlös anteilig zum Wert der Rechte an uns weiter. Der Kunde ist verpflichtet, dem Faktor die Abtretung offen zu legen, wenn er mit der Begleichung einer Rechnung mehr als 10 Tage überfällig ist oder wenn sich seine Vermögensverhältnisse verschlechtern. Wir nehmen die Abtretung an.

7.

Der Kunde ist ermächtigt, so lange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen.

Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden. In diesem Fall werden wir hiermit vom Kunden bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Kunde die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er auf unser Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Vertragspartner, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdaten auszuhändigen, sowie sonstige von uns für die Geltendmachung verlangten Informationen zu gewähren. Kosten, die durch die Durchsetzung der Forderung entstehen sind zu erstatten.

8.

Übersteigt der Wert die uns übereigneten Sicherheiten unsere Forderung gegen den Kunden um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit die Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl zu erteilen, so dass die verbleibenden Sicherheiten des Kunden die gegen ihn bestehenden Forderungen um lediglich 10 % übersteigen.

9.

Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgelehnten Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir seitens des Kunden unter Angabe des Pfändungsgläubigers und Vorlage des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sofort zu unterrichten.

10.

Nehmen wir in Ausübung unseres Eigentumsvorbehaltsrechtes den gelieferten Gegenstand oder die vertragsgemäß geschuldete Leistung wieder zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir diesen ausdrücklich erklären. Wir können uns aus der zugekommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf und Zustimmung des Kunden befriedigen und die dadurch realisierte Zahlung auf die gegen den Kunden gerichtete Forderung verrechnen.

11.

Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen, an uns in Höhe des Fakturenwerts der Ware ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

12.

Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Individualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind, bestehen. Dem Kunden ist es im Falle des Satzes 1 grundsätzlich gestattet, Factoring für seine Außenstände

zu beschreiben. Er hat uns jedoch vor Eingehen von Individualverbindlichkeiten darüber zu informieren.

§ 10 Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Schriftform

1.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird hiermit ausgeschlossen.

2.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus den zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnissen ist unser Verwaltungssitz in Deutschland, Tressau 22, 95466 Kirchenpingarten und damit das Amtsgericht Bayreuth und Landgericht Bayreuth, soweit das Vertragsverhältnis mit einem Kaufmann, einer juristische Person des öffentlichen Rechts geschlossen wurde oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen besteht.

Uns bleibt vorbehalten, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3.

Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung vom Schriftformerfordernis.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Werkvertrags-, Geschäfts- oder Lieferbedingungen unwirksam, lückenhaft oder nichtig sein, so werden hierdurch die Allgemeinen Werkvertrags-, Geschäfts- oder Lieferbedingungen sowie der mit dem Kunden abgeschlossene Vertrag nicht unwirksam. Vielmehr verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, diesen für den Fall der unwirksamen, lückenhaften oder nichtigen Bestimmung eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen, lückenhaften oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommt.